



Marktgemeinde Rauris



Rauris, am 15.12.2022

Zahl: 2022 EAP 101 / rr
Betrifft: Parkraumbewirtschaftung Verordnung

K u n d m a c h u n g

Gemäß § 1 des Salzburger Parkgebührengesetzes, LGBl. Nr. 48/1991, idgF wird nachstehende Verordnung einer Gemeindeabgabe (Parkgebühr) für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in der Marktgemeinde Rauris durch die Gemeindevertretung erlassen. Der Beschluss der Gemeindevertretung erfolgte in der Sitzung vom 13.12.2022.

VERORDNUNG

§ 1

Für das Abstellen von ein- und mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf folgenden öffentlichen Parkplätzen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Rauris eine Abgabe ausgeschrieben:
Parkplatz „Bodenhaus“, Parkplatz „Kruml“, Parkplatz „Fleckweide“

§ 2

- 1) Im Bereich des Parkplatzes Bodenhaus wird folgende Parkgebühr festgesetzt.

bis 6 Stunden	€ 4,00
1 Tag	€ 5,00
2 Tage	€ 6,00
3 Tage	€ 7,00
4 Tage	€ 8,00
5 Tage	€ 9,00
6 Tage	€ 9,50
7 Tage	€ 10,00
8 Tage	€ 10,50
9 Tage	€ 11,00
10 Tage	€ 11,50
für jeden weitere Tag	€ 0,50

- 2) Im Bereich der Parkplätze Kruml und Fleckweide werden folgende Parkgebühren festgesetzt.

1 Tag	€ 5,00
bis 3 Tage	€ 7,00
bis 7 Tage	€ 10,00
ab 10 Tage	€ 11,50

Marktgemeindeamt Rauris

Marktstraße 30, A-5661 Rauris; Tel.: (06544) 6202-0* Fax: (06544) 6202-18 E-Mail: gemeinde@rauris.net DVR: 0100218
Bankverbindung: Raiffeisenkasse Rauris, Kto.-Nr. 10116, Blz. 35051; Spänglerbank Rauris, Kto.-Nr. 800.400.520, Blz. 19530

Marktgemeinde Rauris

3)

Jahreskarte für Parken auf allen bewirtschafteten Parkplätzen im Raurisertal	€ 25,00
Kombikarte (Mautsaisonkarte + Parken auf allen bewirtschafteten Parkplätzen im Raurisertal)	€ 40,00

- 4) Bei Vorlage eines Parkvergehens (Nichtbezahlung, keine gültige Parkkarte, Überschreiten der Parkdauer, etc.) wird eine Strafgebühr von € 11,50 verrechnet, welche binnen 48 Stunden nach Kenntniserlangung mittels Zahlschein zur Einzahlung gebracht werden kann. Erfolgt eine solche Zahlung nicht, so wird diese Parkgebühr zuzüglich eines Erhöhungsbetrags und eines Einhebungszuschlags gemäß Punkt 5) mittels Bescheid vorgeschrieben.
- 5) Der Erhöhungsbetrag wird mit € 32,50 und der Einhebungszuschlag mit € 35,-- festgesetzt.

§ 3

- 1) Die Entrichtung der Abgabe hat durch den Einwurf des, der beabsichtigten Abstelldauer entsprechenden Geldbetrages oder durch Parkmünzen der Marktgemeinde Rauris in einem hierfür im Nahbereich der von der Abgabepflicht erfassten öffentlichen Verkehrsfläche aufgestellten Parkscheinautomaten zu erfolgen.
- 2) Der für den Geldeinwurf oder Einwurf der Parkmünze erhaltene Parkschein hat den Kalendertag, Monat, Jahr sowie Uhrzeit für das Ende des Zeitraumes, für den die Abgabe gemäß Abs. 1 entrichtet wurde, zu enthalten. Der Parkschein ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

§ 4

Diese Verordnung tritt 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 04.12.2014, Zl. 2014 EAP 101/rr mit 31.12.2022 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung
der Marktgemeinde Rauris

Der Bürgermeister


Peter Loitfellner



Angeschlagen am: 15.12.2022

Abgenommen am: 29.12.2022

Marktgemeindeamt Rauris

Marktstraße 30, A-5661 Rauris; Tel.: (06544) 6202-0* Fax: (06544) 6202-18 E-Mail: gemeinde@rauris.net DVR: 0100218
Bankverbindung: Raiffeisenkasse Rauris, Kto.-Nr. 10116, Blz. 35051; Spänglerbank Rauris, Kto.-Nr. 800.400.520, Blz. 19530